

**Gebührenordnung
für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin
(Archivgebührenordnung)**

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin hat aufgrund der ihm durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erteilten Ermächtigung die folgende Archivgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Archivgebührenordnung gilt für die im Kirchlichen Archivzentrum Berlin untergebrachten Archive der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

**§ 2
Benutzungsgebühren und Auslagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.
- (2) Die bei der Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs entstehenden Auslagen, insbesondere für Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten. Die Pflicht zur Erstattung entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordern.
- (3) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer die Leistung des jeweiligen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- (5) Das jeweilige Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

**§ 3
Gebührentatbestände, Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden erhoben:
1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
 2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,

3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
 4. für den Versand von Archivgut,
 5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
 6. für die Anfertigung von Reproduktionen.
- (2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen können Gebühren erlassen werden, soweit ein amtliches Interesse vorliegt und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Berlin, den 10. Mai 2017

**Der Kooperationsrat
des Kirchlichen Archivzentrums Berlin**

(veröffentlicht im AMTSBLATT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND Nr. 9, Jg. 2017, Hannover, den 19. September 2017)

